

Soziale Sicherheit

Sozialversicherungssystem

Altersvorsorge

Invalidität

Arbeitslosigkeit

Krankheit und Unfall

Mutterschaft und Familie

Sozialhilfe

Sozialversicherungssystem

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz sind durch Sozialversicherungen vor verschiedenen Risiken geschützt. Die Versicherungen helfen zum Beispiel dann, wenn jemand seine Arbeit verliert oder krank wird. Sie unterstützen aber auch Familien und ältere Menschen.

Grundsätze

Die Sozialversicherungen werden durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz finanziert. Dabei gilt das Solidaritätsprinzip: Die Mehrheit der Bevölkerung zahlt ein, während einzelne und bestimmte Gruppen Unterstützung erhalten. Die Sozialversicherungen sind meistens obligatorisch. Die Beiträge werden den Angestellten direkt vom Lohn abgezogen. Doch auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Selbständige und Nichterwerbstätige leisten finanzielle Beiträge.

Leistungen

Die Sozialversicherungen unterstützen Menschen in bestimmten Lebenslagen. Sie zahlen Taggelder, Renten oder Zulagen oder übernehmen die Kosten bei Krankheit und Unfall. Die Sozialversicherungen sind alle staatlich geregelt.

Wann wird man unterstützt?

- Im Alter, bei Todesfall und Invalidität (3 Säulen: AHV/IV, berufliche Vorsorge, private Vorsorge)
- Bei Krankheit und Unfall (Kranken- und Unfallversicherung)
- Bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung)
- Bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung)
- Wenn man Kinder hat (Familienzulagen)

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/sozialversicherungssystem

Altersvorsorge

Durch die Altersvorsorge ist sichergestellt, dass den Pensionierten genügend Geld zum Leben bleibt. Das Schweizer Vorsorgesystem hat drei Säulen: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) und die freiwillige Altersvorsorge (3. Säule).

Alters- und Hinterlassenenversicherung (1. Säule)

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist eine staatliche Institution. Die meisten erwachsenen Personen müssen dafür Beiträge bezahlen. Die Beiträge werden bei Angestellten monatlich direkt vom Lohn abgezogen, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Selbständige oder Personen ohne Arbeitsstelle sollten sich bei der Gemeindegewaltstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA) erkundigen, wie sie ihre Beiträge bezahlen müssen. Die AHV zahlt den Pensionierten eine monatliche Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig von den Beiträgen, die einbezahlt wurden. Die AHV unterstützt aber auch im Todesfall die Ehepartner und Kinder der verstorbenen Person (Witwen- und Waisenrente). Jede und jeder erhält einen AHV-Ausweis mit seiner persönlichen Versicherungsnummer.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die AHV alleine reicht meistens nicht aus, um nach der Pensionierung das gewohnte Leben weiterzuführen. Deshalb existiert für Angestellte auch eine berufliche Vorsorge (Pensionskasse), die ab einem bestimmten Jahreslohn obligatorisch ist. Die Beiträge dafür werden monatlich direkt vom Lohn abgezogen, der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte bezahlen. Selbständige müssen keine Beiträge bezahlen. Sie können dies aber freiwillig tun, dafür sind sie selber verantwortlich. Das in der Pensionskasse angesparte Geld wird im Alter entweder als Rente oder als einmalige Zahlung ausgeschüttet. In bestimmten Fällen kann das Geld auch früher ausbezahlt werden: Wenn man eine eigene Firma gründet, aus der Schweiz wegzieht, wenn man für sich ein Haus baut oder eine Wohnung kauft.

Freiwillige Altersvorsorge (3. Säule)

Bei der 3. Säule handelt es sich um eine freiwillige private Altersvorsorge, die mit Abzügen von den Steuern belohnt wird. Sie kann bei Banken oder Versicherungen abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, mit der 3. Säule Geld zu sparen, damit man im Alter eine Reserve hat.

Ergänzungsleistungen

Ältere Menschen, die trotz AHV und Pensionskasse nicht genügend Geld zum Leben haben, haben unter Umständen zusätzlich Anspruch auf finanzielle Ergänzungsleistungen. Diese müssen bei der Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt beantragt werden. Es ist klar geregelt, wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/altersvorsorge

Invalidität

Wer aus gesundheitlichen Gründen über längere Zeit nicht oder nur teilweise arbeiten kann, hat unter Umständen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Invalidenversicherung (IV). Die IV zahlt aber nicht nur Geld aus. Sie unterstützt die Versicherten vor allem auch beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Die Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine staatliche Institution. Die meisten erwachsenen Personen müssen dafür Beiträge bezahlen. Die Beiträge werden bei Angestellten monatlich direkt vom Lohn abgezogen, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Selbständige oder Personen ohne Arbeitsstelle sollten sich bei der Gemeindegewaltstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA) erkundigen, wie sie ihre Beiträge bezahlen müssen.

Unterstützung durch die Invalidenversicherung

Anspruch auf Unterstützung durch die IV haben Personen, die für mindestens ein Jahr aus gesundheitlichen Gründen (physisch oder psychisch) nicht oder nur teilweise arbeiten können. Die IV zahlt die Unterstützung in Form einer monatlichen Rente aus. Dies jedoch erst, wenn die Versicherten wegen ihrer Beeinträchtigung nicht mehr in das Arbeitsleben eingegliedert werden können. Die IV unterstützt invalide Personen dabei, eine geeignete Arbeit zu finden. Unterstützungen durch die IV müssen bei der Gemeindegewaltstelle der Sozialversicherungsanstalt beantragt werden.

Ergänzungsleistungen

Personen, die trotz Unterstützung durch die IV zu wenig Geld zum Leben haben, haben unter Umständen zusätzlich Anspruch auf finanzielle Ergänzungsleistungen. Diese müssen bei der Gemeindegewaltstelle der Sozialversicherungsanstalt beantragt werden. Es ist klar geregelt, wer Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler finanziert.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/invaliditaet

Arbeitslosigkeit

Alle Angestellten sind gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wer arbeitslos wird, erhält in der Regel während einer bestimmten Zeit finanzielle Unterstützung. Arbeitslose müssen sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. Dieses hilft bei der Stellensuche.

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist eine staatliche Institution und für alle Angestellten obligatorisch. Die monatlichen Beiträge dafür werden direkt vom Lohn abgezogen, der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte. Selbständige können sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichern. Wer arbeitslos wird, erhält von einer Arbeitslosenkasse einen monatlichen Lohnersatz (Arbeitslosengeld). Ob, wann und in welcher Höhe Arbeitslosengeld ausbezahlt wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum Beispiel davon, wie lange man schon gearbeitet hat oder aus welchen Gründen man arbeitslos geworden ist.

Vorgehen bei Arbeitslosigkeit

Wer arbeitslos wird, muss sich so rasch als möglich bei der Wohngemeinde melden. Idealerweise macht man das noch vor dem letzten Arbeitstag, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig muss man sich zwingend beim zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) anmelden. Dort werden alle weiteren Schritte erklärt.

Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) hilft dabei, rasch wieder eine Stelle zu finden. Die Beratungsgespräche beim RAV sind obligatorisch, wenn man Arbeitslosengeld bezieht. Das RAV bietet aber auch Kurse oder Beschäftigungsprogramme an. Diese sind teilweise ebenfalls obligatorisch. Auch Personen, die noch nie in der Schweiz gearbeitet haben und eine Stelle suchen, können sich beim RAV anmelden. Sie erhalten aber kein Geld.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/arbeitslosigkeit

Krankheit und Unfall

Wer in der Schweiz wohnt, muss eine Unfall- und eine Krankenversicherung haben. Diese privaten Versicherungen übernehmen die Kosten bei Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft. Die beiden Versicherungen müssen in den ersten drei Monaten nach der Einreise abgeschlossen werden.

Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz müssen zwingend selbständig eine Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) abschliessen. Wer in die Schweiz zieht, hat dafür drei Monate Zeit. Wird man in dieser Zeit krank, werden die Kosten auch rückwirkend getragen. Die Grundversicherung wird von zahlreichen privaten Krankenkassen angeboten. Die Auswahl der Krankenkasse ist frei. Die Krankenkassen müssen alle in der Schweiz wohnhaften Personen aufnehmen. Die Versicherten zahlen eine monatliche Prämie. Diese Prämien sind je nach Krankenkasse und Versicherungsmodell unterschiedlich hoch, deshalb lohnt es sich, die Angebote zu vergleichen. Die Krankenkasse kann man nur einmal im Jahr (November) wechseln. Die Grundversicherung übernimmt nicht nur die Kosten, wenn man krank wird, sie zahlt auch bei Schwangerschaft und Geburt. Die Leistungen sind gesetzlich geregelt. Achtung: Kosten für Zahnbehandlungen oder Brillen müssen in der Regel selber bezahlt werden.

Unfallversicherung

Angestellte sind automatisch durch den Arbeitgeber gegen Unfälle während der Arbeit und der Freizeit versichert, wenn sie mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten. Wer weniger arbeitet, ist gegen Unfälle in der Freizeit nicht versichert und muss sich selber um die Unfallversicherung kümmern. Das gilt auch für Selbständige und alle Personen, die nicht berufstätig sind. Personen, die nicht berufstätig sind, müssen sich bei ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichern. Selbständige können auch bei anderen Versicherungen eine Unfallversicherung abschliessen. Die Versicherten müssen monatliche Prämien bezahlen. Bei Angestellten werden diese direkt vom Lohn abgezogen.

Prämienverbilligung

Wer sich die Krankenkassenprämien nicht leisten kann, hat unter Umständen Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die Grundversicherung. Den Antrag für eine Prämienverbilligung muss man bis am 31. Dezember des Vorjahres bei der Sozialversicherung Aargau SVA einreichen. Wird dieser bewilligt, zahlt man im nächsten Jahr weniger Prämien. Für Personen, die später in den Kanton gezogen sind, gelten spezielle Regelungen. Die Gemeindezweigstelle der Sozialversicherung Aargau SVA informiert über die Prämienverbilligung und nimmt die Anmeldung entgegen.

Zusatzversicherungen zur Grundversicherung

Freiwillig können ergänzend zur obligatorischen Grundversicherung verschiedene Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Diese decken Leistungen, die von der Grundversicherung nicht getragen werden, so zum Beispiel Zahnbehandlungen. Zusatzversicherungen werden von fast allen Krankenkassen angeboten. Die Krankenkassen können selber entscheiden, ob sie jemanden versichern wollen oder nicht und sie können Auflagen machen.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/krankheit-und-unfall

Mutterschaft und Familie

Wer Kinder hat, wird in der Schweiz durch Kinder- und Ausbildungszulagen finanziell unterstützt. Berufstätige Frauen haben bei der Geburt eines Kindes Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

Mutterschaftsentschädigung

Frauen, die bei der Geburt ihres Kindes berufstätig sind, haben meistens Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. In dieser Zeit werden ihnen mindestens 80 Prozent des Lohnes bezahlt. Arbeitslose oder arbeitsunfähige Frauen sollten sich bei der Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt (SVA) erkundigen, ob sie auch Anspruch haben. Hier gibt es spezielle Regelungen. Während der ersten acht Wochen nach der Geburt dürfen Mütter nicht arbeiten (Mutterschutz).

Vaterschaftsurlaub

Väter haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub ist der Vaterschaftsurlaub flexibel: Man kann ihn auf einmal oder in einzelnen Tagen beziehen. Jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes.

Familienzulagen

Wer Kinder hat, wird mit Familienzulagen finanziell unterstützt. Diese werden für Kinder bis zum 16. Lebensjahr als Kinderzulagen und für Jugendliche in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr als Ausbildungszulagen bezahlt. Anspruch darauf haben alle Eltern, die arbeiten (auch Selbständige), oder Eltern, die nicht arbeiten und wenig Geld zur Verfügung haben. Bei Angestellten werden die Familienzulagen monatlich mit dem Lohn ausbezahlt. Weitere Informationen zu Familienzulagen geben der Arbeitgeber oder die Gemeindezweigstelle der Sozialversicherungsanstalt. Die Höhe der Familienzulagen ist kantonale unterschiedlich.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/mutterschaft-und-familie

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen, die zu wenig Geld zum Leben haben und keine oder zu wenig finanzielle Mittel von den Sozialversicherungen erhalten. Das Ziel ist, dass die Menschen bald wieder für sich selber sorgen können. Es handelt sich nicht um eine Versicherung, sondern um eine Unterstützung durch den Staat.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe unterstützt alle Menschen in der Schweiz, die in Not geraten sind. Sie deckt die minimalen Lebenskosten. Neben finanzieller Hilfe bietet sie auch Beratung an. Das Ziel ist, dass die Menschen möglichst rasch wieder wirtschaftlich unabhängig sind. Die Sozialhilfe zahlt nicht, wenn jemand genügend andere finanzielle Hilfen erhält, um sein Leben zu finanzieren - wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Renten, Lohn oder Unterstützung durch Verwandte. Sie zahlt auch keine Schulden ab. Das Geld muss zurückbezahlt werden, wenn man wieder über genügend finanzielle Mittel verfügt. Finanziert wird die Sozialhilfe durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Sozialhilfe beantragen

Wer Sozialhilfe beantragen will, wendet sich an den Sozialdienst der Wohngemeinde. Dort muss man sein Einkommen und Vermögen offenlegen. Dann wird der Anspruch geprüft. Die Behörden legen die Höhe und Art der Unterstützung individuell fest. Wer unwahre Angaben macht oder etwas verschweigt, macht sich strafbar. Der Sozialdienst darf Weisungen geben und Auflagen machen. Wenn man diese nicht erfüllt, können Leistungen gekürzt werden. Die Teilnahme an den Beratungsgesprächen ist obligatorisch. Man ist verpflichtet, alles dafür zu tun, um die Notlage selber zu vermindern.

Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ist eine spezielle Unterstützung für Eltern, die wenig Geld haben, aber keine Sozialhilfe beziehen. Sie hilft der Mutter oder dem Vater, während 6 Monaten für ihre neugeborenen Kinder zu sorgen. Um Elternschaftsbeihilfe zu erhalten, muss man mindestens ein Jahr im Kanton Aargau gewohnt haben. Spätestens 3 Monate nach der Geburt muss ein Gesuch bei der Wohngemeinde eingereicht werden.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.marhaban-aargau.ch/de/soziale-sicherheit/sozialhilfe